



Allgemeine Geschäftsbedingungen

über die Aufstellung von Containern und die Beseitigung/Verwertung von Abfallstoffen

§ 1 Vertragsabschluß

- 1.) Der Vertrag wird zwischen dem Besteller des Containers (nachstehend Auftraggeber) und der Hillebrand GmbH (nachstehend Firma) geschlossen.
- 2.) Der rechtsverbindliche Vertrag/Auftrag kommt durch die telefonische, schriftliche oder persönliche Annahme der Bestellung zu den nachfolgenden Bedingungen zustande. Bedingungen des Auftraggebers werden ausdrücklich ausgeschlossen. Abweichende Vertragsregelungen gelten nur, wenn sie im Einzelnen ausgehandelt sind und von der Hillebrand GmbH schriftlich bestätigt wurden.

§ 2 Vertragsgegenstand

- 1.) Der Vertrag betrifft die Bereitstellung, die Mietzeit, die Transporte (Anlieferung, Abholung, Wechsel und Umsetzen) und die Verbringung eines Containers zu einer vom Auftraggeber bestimmten Abladestelle. Die Hillebrand GmbH ist berechtigt, die vertraglichen Leistungen durch Dritte zu veranlassen.
- 2.) Die Auswahl der anzuftahrenden Abladestelle (Depot, Verbrennungsstelle, Sammelstelle, Wiederverwertung, Sortieranlage oder dergleichen) obliegt der Hillebrand GmbH.
- 3.) Die Hillebrand GmbH ist berechtigt, soweit nicht anders schriftlich vereinbart ist, sich den Inhalt des Containers anzuzeigen und darüber zu verfügen.
- 4.) Mehrkosten die auf eine falsche Angabe oder falsche Deklarierung des Abfalls beruhen, werden vom Auftraggeber getragen.

§ 3 Zeitliche Abwicklung der Aufträge

- 1.) Vereinbarungen über bestimmte Zeiten für die Bereitstellung oder Abholung des Containers sind für die Hillebrand GmbH nur verbindlich, wenn sie von ihr schriftlich bestätigt wurden. Auch in diesem Fall sind Abweichungen bis zu vier Stunden von dem zugesagten Zeitpunkt der Bereitstellung bzw. der Abholung als unwesentlich anzusehen und begründen für den Auftraggeber keinerlei Ansprüche gegen die Hillebrand GmbH.
- 2.) Die Hillebrand GmbH wird im Rahmen ihrer betrieblichen Möglichkeiten die Bereitstellung und Abholung des Containers so temingerecht wie möglich durchführen.

§ 4 Zufahrten und Aufstellplatz

- 1.) Dem Auftraggeber obliegt es, einen geeigneten Aufstellplatz für den Container bereitzustellen. Er hat für den notwendigen Weg zum Abstellplatz zu sorgen. Ist beim vereinbarten Abholtermin der Container durch z.B. parkende PKW zugestellt und somit eine Abholung nicht möglich, werden die zusätzlich angefallenen Kosten für An- und Abfahrt dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.
- 2.) Zufahrt und Aufstellplatz müssen zum Befahren mit dem für die Auftragsförderung erforderlichen LKW geeignet sein. Nicht befestigte Zufahrtswege und Aufstellplätze sind nur dann geeignet, wenn der Untergrund in anderer geeigneter Weise für das Befahren mit schweren LKW vorbereitet ist.
- 3.) Für Schäden am Zufahrtsweg und am Aufstellplatz besteht keine Haftung der Hillebrand GmbH, es sei denn bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 4.) Für Schäden am Fahrzeug oder Container infolge ungeeigneter Zufahrten und Aufstellplätze haftet der Auftraggeber.

§ 5 Sicherung des Containers

- 1.) Für die erforderliche Sicherung des Containers, etwa durch Beleuchtung oder Absperrung, ist ausschließlich der Auftraggeber verantwortlich.
- 2.) Wegen Benutzung „öffentlicher“ Verkehrsflächen erforderliche behördliche Genehmigungen hat der Auftraggeber einzuholen. Für die Genehmigung erhobene „öffentliche“ Abgaben trägt der Auftraggeber.
- 3.) Für fehlende Sicherung und/oder Genehmigung des Containers haftet ausschließlich der Auftraggeber. Er hat ggf. die Hillebrand GmbH von Ansprüchen Dritter freizustellen.

§ 6 Beladung des Containers

- 1.) Der Container darf nur bis zur Höhe des Randes u. nur im Rahmen des zulässigen Höchstgewichtes beladen werden. Für Kosten und Schäden, die durch Überladen oder unsachgemäße Behandlung entstehen, haftet der Auftraggeber.
- 2.) Die Hillebrand GmbH kann die Abfuhr des Containers verweigern, sofern dieser über die Kante hinaus überladen wurde. Die dadurch entstandene verlängerte Standzeit sowie Leerfahrten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Die Ladungssicherheit ist von der Hillebrand GmbH herzustellen.
- 3.) Die Befüllung des Containers mit anderen als bei der Auftragserteilung genannten Abfallsorten sind der Hillebrand GmbH vor Abholung anzuzeigen. Im Falle von Fehlbeladungen (gemischte Beladungen) ist die Hillebrand GmbH berechtigt, die dadurch verursachten verlängerten Standzeiten des LKW's, zusätzliche Kippgebühren und erhöhte Personal- und Fahrtkosten nachträglich in Rechnung zu stellen.
- 4.) Generell sind keine umweltschädlichen Stoffe wie Batterien, Farben, Lacke, Öle, Fette Kühlmittel, Elektrogeräte oder Ähnliches in den Container zu füllen. Für Schäden und Kosten bei Nichtbeachtung, die der Hillebrand GmbH dadurch entstehen, haftet der Auftraggeber.

§ 7 Schadenersatz

- 1.) Für Schäden am Container, die in der Zeit von der Bereitstellung bis zur Abholung entstehen, haftet der Auftraggeber. Gleichermaßen gilt für das Abhandenkommen des Containers.
- 2.) Wird ein Schaden am Container bei Anlieferung festgestellt, so ist dieser der Hillebrand GmbH unverzüglich mitzuteilen.

§ 8 Entgelte

- 1.) Die vereinbarten Preise sind zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.
- 2.) Wartezeiten und Leerfahrten, die der Auftraggeber zu vertreten hat, werden diesem in Rechnung gestellt.
- 3.) Rechnungen der Hillebrand GmbH an den Auftraggeber sind sofort nach Rechnungserhalt ohne Abzüge zu begleichen, außer, es wurden Sonderkonditionen ausgehandelt und schriftlich festgehalten.
- 4.) Falls keine anderen, schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden, ist bei Abselzmulden ab dem 8. Werktag nach Gestellung Containermiete zu berechnen.
- 5.) Die Hillebrand GmbH ist jederzeit berechtigt, nur gegen Vorkasse oder Sicherheitsleistung seine Leistungen zu erbringen.

§ 9 Fälligkeit der Rechnung

- 1.) Bei Verzug des Auftraggebers mit der Bezahlung der Rechnung ist die Hillebrand GmbH berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Diskontsatz der Deutschen Bank zu berechnen.
- 2.) Ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht gegen fällige Forderungen der Hillebrand GmbH steht dem Auftraggeber nur zu, soweit es sich um unstreitige oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen handelt.
- 3.) Sind Zahlungsziele überschritten, ist die Hillebrand GmbH berechtigt, die Abfuhr eines oder mehrerer Container des Auftraggebers bis zur Begleichung der offenen Zahlungen zu verweigern und den oder die Container bis zur Begleichung der Forderung vor Ort stehen zu lassen.

§ 10 Datenschutz

Soweit geschäftsnotwendig und im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG § 26) zulässig, werden Kundendaten EDV-mäßig gespeichert und verarbeitet.

§ 11 Änderungen, Ergänzungen, Gerichtsstand

- 1.) Änderungen und Ergänzungen dieser Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart sind.
- 2.) Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt die rechtlich zulässige Regelung, die wirtschaftlich der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- 3.) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Ansprüche und Rechtsstreitigkeiten ist für Volkaufliefe im Sinne des HGB's der Sitz der Firma.